

Synopse zur geplanten Satzungsänderung in der Verbandsversammlung am 10. Mai 2022 in Coburg

Vorgeschlagene Änderungen sind gekennzeichnet (**fett, kursiv**)

Satzung vom 02. April 2019	Vorschlag Satzung neu
<p style="text-align: center;">§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand</p> <p>...</p> <p>5. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder den jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand</p> <p>...</p> <p>5. Abweichend von § 28 i.V.m. § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 13 Nrn. 2 und 3 für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie weiterer Gremien (z.B. Ausschüsse) entsprechend.</p> <p>6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder den jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Verbandsversammlung</p> <p>1. Die Verbandsversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ oder in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von 6 Wochen anzukündigen.</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. ...</p> <p>7. ...</p> <p>8. ...</p> <p>9. ...</p> <p>10. ...</p> <p style="margin-left: 150px;">(bisherige Nrn. 2 bis 10 werden ohne Änderung neue Nrn. 4 bis 12)</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verbandsversammlung</p> <p>1. Die Verbandsversammlung soll alle 2 Jahre stattfinden. Sie ist durch den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ oder <i>schriftlich oder</i> in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von 6 Wochen anzukündigen. <i>Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzugekommene, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.</i></p> <p>2. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).</p>

	<p>3. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. ...</p> <p>7. ...</p> <p>8. ...</p> <p>9. ...</p> <p>10. ...</p> <p>11. ...</p> <p>12. ...</p> <p>(bisherige Nrn. 2 bis 10 werden ohne Änderung neue Nrn. 4 bis 12)</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Auflösung und Vermögensbindung</p> <p>...</p> <p>2. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Bayerischen Städtetag und den Bayerischen Gemeindetag als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke einzusetzen haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Auflösung und Vermögensbindung</p> <p>...</p> <p>2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Bayerischen Städtetag und den Bayerischen Gemeindetag als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke einzusetzen haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung in München am 02.04.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft *. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2011, eingetragen am 16.06.2011, außer Kraft.</p> <p>* 05.06.2019 – AG München (VR 4279)</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung in Coburg am 10.05.2022 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft *. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.2019, eingetragen am 05.06.2019, außer Kraft.</p> <p>* TT.MM.2022 – AG München (Az. XY)</p>